

VEREIN FORUM PREDIGERKIRCHE

STATUTEN

1.NAME

Unter dem Namen **Verein Forum Predigerkirche** besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich 1.

2.ZWECK

Der **Verein Forum Predigerkirche** (VFP) hat zum Zweck die Förderung und Unterstützung der Predigerkirche als Profilkirche im Sinne eines Ortes der Gastfreundschaft, Ökumene, Interreligiosität, Spiritualität und im Sinne eines Experimentierfeldes kirchlichen Lebens.

Der Verein hat einen ausschliesslich gemeinnützigen Zweck und setzt sich für ein vielfältiges Angebot ein, durch welches unterschiedlichste Menschen Impulse erhalten und Begleitung erfahren können.

Der Verein ist offen für alle. Es ist unerheblich, welcher Kirche, Konfession, Religion oder Tradition sie angehören. Er trägt dazu bei, dass sich Menschen der Predigerkirche zugehörig fühlen und dort beheimatet sein können.

3.TÄTIGKEIT

Der **Verein Forum Predigerkirche** unterstützt und ergänzt die Tätigkeiten der Predigerkirche, indem er folgendes im Rahmen des Profils der Predigerkirche Zürich mitträgt:

- unterstützt Gemeindeaufbau, sammelt Menschen, vernetzt aktiv,
- Veranstaltungen, welche das Tätigkeitsprogramm der Predigerkirche sinnvoll ergänzen.
- Hilfe personeller, materieller und finanzieller Art für Veranstaltungen und Projekte der Predigerkirche leistet.
- Regelmässige Information der Mitglieder in geeigneter Form, beispielsweise durch den monatlichen Versand des Gemeindeblatts (aktuell: reformiert.lokal), sofern diese nicht Mitglieder der Predigerkirche sind.

4.MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglied kann jede Person werden, die sich mit der Predigerkirche verbunden fühlt:

- Die Aufnahme in den VFP erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Die neuen Mitglieder erhalten eine Bestätigung ihrer Aufnahme und die Statuten.
- Der Austritt aus dem VFP erfolgt aufgrund einer schriftlichen Mitteilung auf Ende des Vereinsjahres.
- Der Ausschluss aus dem VFP kann vom Vorstand mit einem qualifizierten Mehr nach Anhörung der betroffenen Person jederzeit gegen Mitglieder beschlossen werden, die den Interessen und Bestrebungen des VFP entgegenwirken.

5.DIE FINANZIELLEN MITTEL DES VEREINS

Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Vorstand kann Mitgliedern in finanziellen Schwierigkeiten die Bezahlung des Vereinsbeitrages erlassen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für eventuelle Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

6.DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht wie auch das Recht auf Teilnahme und (unter Einhaltung des Quorums) Einberufung der Vereinsversammlung sowie das Diskussionsrecht an der Vereinsversammlung.

Die Vereinsmitglieder haben in keiner Weise Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlich einmal jährlich im Frühjahr statt und ausserordentlich, wenn der Vorstand mit qualifiziertem Mehr oder ein Fünftel der Mitglieder oder die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Institution Kirche es verlangen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich (z.B. per e-Mail) mit Bekanntgabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vorher einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Die Wahl und allenfalls die Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen.
- Über die weitere Mitgliedschaft vom Vorstand ausgeschlossener Mitglieder zu befinden.
- Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Bewilligung von ausserordentlichen Ausgaben, die ein Drittel des Vereinsvermögens oder mehr ausmachen.
- Die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags.
- Die Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
- Die Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung spätestens 30 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- Die Änderung der Statuten.
- Die Auflösung des VFP.

Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung nur über traktandierte Geschäfte fassen.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung formell geheime Wahl bzw. Stimmabgabe beschliesst.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit relativem Mehr, ausgenommen bei der Auflösung des Vereins und Statuten-Änderungen, wo eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. VEREINSVORSTAND

Die Leitung des VFP besorgt ein Vorstand mit mindestens 5 Mitgliedern. Der Pfarrer/ die Pfarrerin (reformiert) sowie der Seelsorger / die Seelsorgerin (katholisch) sind von Amtes wegen Vorstandsmitglieder. Eine Vertretung der öffentlich-rechtlichen Institution Kirche kann im Vorstand als gewähltes Mitglied Einsitz nehmen.

Der Präsident/ die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet und darf keiner/keine der obengenannten Funktionsträger sein. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet den Verein und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht Sache der Mitgliederversammlung sind. Er versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten/ der Präsidentin oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfachem Mehr, wobei der Präsident/ die Präsidentin mitstimmt und bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Der Vorstand ist für eine reibungslose Vereinsführung und –Koordination verantwortlich und bemüht sich um zusätzliche finanzielle Mittel / Fundraising. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben.
- Der Vorstand ist befugt, zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder der Kirchenpflege, sowie Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Predigerkirche oder aussenstehende Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen.
- Der Vorstand verhandelt eine genauere Beschreibung der Tätigkeiten jeweils für eine gewisse Periode in einer Leistungsvereinbarung zwischen KK1 und VFP.

Die Zeichnung für den Verein wird durch die Präsidentin/den Präsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied gewährleistet.

Entscheidungen in Vorstandssitzungen werden protokolliert.

8. KONTROLLSTELLE

Zwei Rechnungsrevisoren/innen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung auf rechnerische Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit den VFP-Beschlüssen und den gesetzlichen Vorschriften. Der Vorstand kann die Revisoren/innen beauftragen, das Budget grösserer Veranstaltungen und vorgesehene Ausgaben zu begutachten.

Stellen die Revisoren/Revisorinnen Unregelmässigkeiten fest oder haben sie Anlass, solche zu vermuten, so erstatten sie dem VFP-Präsidenten/der VFP-Präsidentin Bericht.

Die Revisoren/innen gehören nicht zwingend dem Verein an, müssen aber von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Revisoren/innen dürfen nicht im Vorstand sein.

9. HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen, unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder und des Vorstandes.

10.AUFLÖSUNG DES VEREINS

Der VFP wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder nach Massgabe der Art. 77 oder 78 des Schweiz. Zivilgesetzbuches aufgelöst.

Nach Fassung des Auflösungsbeschlusses sind alle Vermögenswerte (Aktiven) zu veräussern und alle Verbindlichkeiten (Passiven) zu tilgen. Verbleibt alsdann ein Überschuss, so fliesst dieser in einen gemeinnützigen Verein mit ähnlichen Aufgaben. So fliesst dies einem Projektkonto mit dem Wortlaut des VFP.

11.SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten sind am 10. April 2015 in Kraft getreten und wurde am 22. Juni 2023 von der Mitgliederversammlung verändert angenommen.

Der Präsident:

Die Protokollführer: